

GROUPE EUROTUNNEL SA EUROTUNNEL GROUP UK PLC



**Deutsche Übersetzung der Zusammenfassung des
Prospektes in Bezug auf die**

GROUPE EUROTUNNEL SA AND EUROTUNNEL GROUP UK PLC

**Dieses Dokument ist die Zusammenfassung des Prospekts,
der die Zusammenfassung des Registration Documents und
die Zusammenfassung der Emissionsbedingungen beinhaltet.**

**Das französischsprachige Registration Document wurde am 21. März 2007 bei der
französischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (Autorité des marchés financiers, „AMF“) eingereicht.
Das englischsprachige Registration Document wurde nicht bei der AMF oder anderen
Aufsichtsbehörden eingereicht und ist lediglich eine Übersetzung des eingereichten
französischsprachigen Registration Documents.**

**Kopien des Registration Documents sind am Sitz von Groupe Eurotunnel SA—19, Boulevard
Malesherbes, 75008 Paris und Eurotunnel Group UK plc—UK Terminal, Ashford Road, Folkestone, Kent,
CT18 8XX, UK erhältlich. Das Registration Document kann auch auf den Webseiten der AMF ([www.amf-
france.org](http://www.amf-france.org)) und von Eurotunnel (www.groupe-eurotunnel.com) eingesehen werden.**

ZUSAMMENFASSUNG DES REGISTRATION DOCUMENTS

Die vorliegende, nicht fachsprachliche Zusammenfassung führt einige wesentliche Informationen an, die im Registration Document enthalten sind, und soll als Einführung zu dem Registration Document gelesen werden. Jede Entscheidung im Zusammenhang mit dem Übernahmeangebot und den im Registration Document beschriebenen Wertpapieren muss auf dessen umfassender Prüfung basieren. Die Zusammenfassung beinhaltet in Kursivschrift Querverweise zu Kapiteln und Absätzen des Registration Documents, die zum Zwecke eines umfassenden Verständnisses bestimmter in dieser Zusammenfassung beschriebener Transaktionen gelesen werden sollten.

Werden bei einem Gericht Ansprüche aufgrund der in dem Registration Document enthaltenen Informationen geltend gemacht, so muss der klagende Investor je nach der nationalen Rechtsprechung der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft oder der Unterzeichner des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum möglicherweise die Übersetzungskosten des Registration Documents vor dem Beginn des Gerichtsverfahrens tragen. Die Personen, welche die Zusammenfassung, einschließlich etwaiger Übersetzungen, vorgelegt haben, und welche deren Bekanntmachung im Sinne des Artikels 212-41 der Allgemeinen Satzung der französischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (Autorité des marchés financiers) beantragt haben, haften nur dann zivilrechtlich, wenn der Inhalt der Zusammenfassung irreführend oder unrichtig ist oder wenn er zu den anderen Teilen des Registration Document im Widerspruch steht.

Kontext der Umorganisation

Das Registration Document wurde im Rahmen der Umstrukturierung der gegenwärtigen Finanzschulden erstellt, welche sich zum 30. September 2006 auf 9,073 Milliarden Euro beliefen. Da Eurotunnel nicht in der Lage ist, ihren zukünftigen Verpflichtungen zur Rückzahlung des Kapitals und zur Zahlung der Zinsen aus den gegenwärtigen Finanzschulden nachzukommen, wurde diese Umorganisation für notwendig erachtet, um die Höhe dieser Finanzschulden maßgeblich zu senken und damit die Fortsetzung der wirtschaftlichen Tätigkeit zu ermöglichen und die beständige Entwicklung und die Stabilität des Unternehmens sowie die Erhaltung der Arbeitsplätze sicherzustellen.

In diesem Zusammenhang hat das Handelsgericht Paris mit Urteilen vom 2. August 2006 gemäß Artikel L. 620-1 ff. des französischen Handelsgesetzbuches (Code de commerce) ein Verfahren zur Ergreifung von Schutzmaßnahmen (procédure de sauvegarde) zugunsten der 17 Gesellschaften von Eurotunnel eingeleitet.

Ab diesem Datum wurden vom Vorstand von Eurotunnel auf Grundlage der Diskussionen und Verhandlungen mit einigen der wichtigsten Finanzgläubiger von Eurotunnel und mit Hilfe der gerichtlich eingesetzten Verwalter Restrukturierungsprojekte ausgearbeitet, die vorgestellt und dann mit den Hauptgläubigern von Eurotunnel diskutiert wurden.

Im Anschluss an diese Phase wurde der Entwurf des Sanierungsplans am 31. Oktober 2006 an die Gläubiger von Eurotunnel gesandt und dann durch einen Zusatz vom 24. November 2006 ergänzt.

Der Entwurf des Sanierungsplans wurde von den Ausschüssen der Kreditinstitute und den wichtigsten Lieferanten von Eurotunnel am 27. November 2006 sowie von den Inhabern von Obligationen, die sich am 14. Dezember 2006 versammelt hatten, genehmigt. Schließlich wurde der Sanierungsplan vom Handelsgericht Paris mit Urteil vom 15. Januar 2007 beschlossen. Die Umsetzung des Sanierungsplans erfolgt unter Aufsicht der für die Erfüllung des Plans zuständigen Ausschussmitglieder.

Wichtigste Modalitäten der Umorganisation

Der Sanierungsplan beinhaltet die finanziellen und rechtlichen Modalitäten der Umorganisation, von denen die wichtigsten im Folgenden beschrieben sind. Es ist vorgesehen, dass die Finanzschulden von Eurotunnel am Ende der Umorganisation auf 4,164 Milliarden Euro reduziert sind (außer dem Nominalwert der Wandelobligationen (ORA), die wie Eigenkapital behandelt werden); dies entspricht einem Abbau der gegenwärtigen Finanzschulden um ca. 54%.

Um das Ziel eines Abbaus der gegenwärtigen Finanzschulden zu erreichen, sieht der Sanierungsplan Folgendes vor:

- Errichtung einer neuen Konzernstruktur, insbesondere mit Gründung der Groupe Eurotunnel SA (GET SA), welche der Schwerpunkt der Umorganisation sein wird. Die Zulassung der Stammaktien der GET SA wird zum Handel auf dem Eurolist by Euronext™ Markt und als Zweitnotierung auf der „Official List“ der *United Kingdom Listing Authority* und zum Handel an der *London Stock Exchange* beantragt werden. Der Prospekt über die Zulassung der Stammaktien der GET SA zum Handel besteht aus dem Registration Document und aus dem entsprechenden Kapitel der Emissionsbedingungen (Note d'Opération). *Die wichtigsten Informationen finanzieller und rechtlicher Art bezüglich der GET SA finden sich in den Kapiteln 6, 13, 15, 17, 19 und 22 des Registration Documents;*
- Abgabe des Übernahmeangebots durch die GET SA, wodurch es denjenigen Inhabern von Aktieneinheiten (die Aktien der Eurotunnel SA und Aktien der Eurotunnel plc repräsentieren), die dies wünschen, ermöglicht wird, Stammaktien und Aktienoptionen der GET SA im Austausch gegen diese Aktieneinheiten zu erhalten. *Die Modalitäten und die Bedingungen des Übernahmeangebots sind im Entwurf des Angebotsdokuments dargelegt. Die Emissionsbedingungen bezüglich der Stammaktien der GET AG und der Aktienoptionen werden aus den entsprechenden Kapiteln der Emissionsbedingungen bestehen;*
- Aufnahme des langfristigen Darlehens durch France Manche SA (FM) und Eurotunnel Finance Ltd. (EFL) (diese Gesellschaften sind Darlehensnehmer der gegenwärtigen Finanzkredite), wodurch unter Berücksichtigung der verfügbaren Geldmittel Folgendes ermöglicht wird: (a) Refinanzierung der gegenwärtigen Finanzschulden bis zur Finanzschuld „Tier 2“; (b) Leistung der im Sanierungsplan vorgesehenen Barzahlungen an die Gläubiger der Finanzschuld „Tier 3“; (c) Leistung der im Sanierungsplan vorgesehenen Barzahlungen an die Inhaber von Obligationen; (d) Zahlung der für die gegenwärtige Schuld aufgelaufenen Zinsen unter den vom Sanierungsplan vorgesehenen Bedingungen und Grenzen; und (e) wird es der Eurotunnel-Gruppe ermöglicht, einen Geldbetrag von über 100 Millionen Euro zur Verfügung zu haben, der zur Deckung ihres Bedarfs an Betriebskapital einschließlich der Kosten der Umorganisation verwendet werden kann. *Das langfristige Darlehen ist im Abschnitt 5.3.4(a) des Registration Documents beschrieben (Seiten 24 bis 27);*
- Ausgabe von Wandelobligationen (ORA) durch Eurotunnel Group UK plc. (EGP) mit einem Nennwert von insgesamt 571.042.351 Pfund Sterling und von 1.032.248.900 Euro. Deren wichtigste Eigenschaften sind die folgenden:
 - Die Wandelobligationen werden in zwei Serien aufgeteilt, ORA I und ORA II. Die ORA I sind nach Wahl von EGP nicht in bar ablösbar, während die ORA II nach Wahl von EGP in bar ablösbar sind;
 - der Rückkaufpreis der nach Wahl von EGP in bar abgelösten ORA II wird 140% ihres Nennwerts betragen;
 - die in bar ablösbaren ORA II verzinsen sich mit einem Zinssatz von 6% p. a., während die nicht in bar ablösbaren ORA I sich mit 3% p. a. verzinsen;
 - die ORA I werden automatisch in Stammaktien der GET SA eingetauscht, und zwar ein Teil im 13. Monat, ein Teil im 25. Monat und der Rest im 37. Monat nach dem Tag ihrer Emission;
 - die ORA II werden automatisch in Stammaktien der GET SA eingetauscht, wenn sie nicht schon vorher in bar abgelöst wurden, und zwar im 37. Monat nach dem Tag ihrer Emission;
 - die ORA werden im Rahmen der Umsetzung des Sanierungsplans zwischen
 - den Gläubigern der Finanzschuld „Tier 3“ in Höhe von 430.523.821,20 Pfund Sterling und 783.729.300 Euro als Gegenleistung für die Übertragung sämtlicher Forderungen aus dem Titel der Finanzschuld „Tier 3“ an EGP;

- den Inhabern von Obligationen in Höhe von 104.827.423,80 Pfund Sterling und 183.547.200 Euro als Gegenleistung für die Übertragung sämtlicher Forderungen aus dem Titel der Obligationen an EGP; und
- den Kapitalgebern der Baroption „Tier 3“ in Höhe von 35.691.106 Pfund Sterling und 64.972.400 Euro als Gegenleistung für ihre Obligationen aus dem Titel des Vertrags der Kapitalgeber der Baroption „Tier 3“.

aufgeteilt;

- die Zulassung der ORA zum Handel am Eurolist by Euronext™ Markt wird beantragt werden. *Die wesentlichsten Eigenschaften der ORA sind in Annex LB des Registration Documents (Seite 134 bis 162) beschrieben;*
- *die Modalitäten des Sanierungsplans betreffend die Rückführung der gegenwärtigen Finanzschulden sowie die Zuteilung der Wertpapiere und die Zahlungen, die im Rahmen der Umorganisation geleistet werden müssen, sind in Kapitel 5 des Registration Documents dargelegt (Seite 17 ff.);*
- die Gewährung bestimmter Rechte durch die Vorzugsaktie der GET SA im Rahmen der Unternehmensverfassung der GET SA an die Eurotunnel NRS Holding Company (ENHC), eine Gesellschaft nach englischem Recht, deren Aktionäre die Gläubiger der Finanzschuld „Tier 3“ und die Inhaber der Obligationen, ursprüngliche Inhaber der ORA, sind. *Diese Rechte sind in Abschnitt 17.1.1(a) „Mehrheitsregelung“ des Registration Documents beschrieben (Seiten 84 und 85);*
- ein Mechanismus zur Monetarisierung der ORA, der es den Gläubigern der Schuld „Tier 3“, die dies wünschen, ermöglicht, die Baroption „Tier 3“ auszuüben anstatt ORA zu erhalten, und der es den anderen Gläubigern der Finanzschuld „Tier 3“ sowie den Inhabern der Obligationen ermöglicht, die entsprechende Barzahlung zu finanzieren, indem sie diejenigen ORA in bar zeichnen, auf die die Gläubiger der Finanzschuld „Tier 3“, welche die Baroption „Tier 3“ ausgeübt haben, ein Anrecht hatten. Im Rahmen der Monetarisierungsvorgänge können die ORA mit einem maximalen Nennwert von ca. 31,8 Millionen Pfund Sterling und 41,4 Millionen Euro als Ergebnis der Ausübung der Baroption „Tier 3“ durch einige Gläubiger der Finanzschuld „Tier 3“ von den Inhabern von Aktieneinheiten gezeichnet werden, die diese in das Übernahmeangebot einbringen. *Die Monetarisierung ist in Abschnitt 5.3.5 des Registration Documents beschrieben (Seiten 28 und 29);*
- Ausgabe von Aktienoptionen durch die GET SA, die es ermöglichen, Stammaktien der GET SA zu zeichnen, falls in der Eurotunnel-Gruppe eine Wertsteigerung festgestellt werden sollte. Die Zulassung der Aktienoptionen zum Handel am Eurolist by Euronext™ Markt wird beantragt, und die Aktienoptionen werden den Inhabern von Aktieneinheiten, die ihre Aktieneinheiten in das Übernahmeangebot einbringen, zu 55% und den Inhabern von Obligationen zu 45% zugeteilt. *Die wichtigsten Eigenschaften der Aktienoptionen sind in Annex I C des Registration Documents (Seite 163 bis 181) beschrieben; und*
- zum Zweck der Wiederherstellung des Eigenkapitals von Eurotunnel SA (ESA) und Eurotunnel plc. (EPLC) eine Umorganisation der Kapitalstruktur von ESA und EPLC nach dem Übernahmeangebot durch die vollständige oder teilweise Kapitalisierung der Schuld, die EGP im Rahmen des Sanierungsplans übertragen wurde, durch EGP. Diese Schuldenkapitalisierung erfolgt in Form einer der EGP vorbehaltenen Kapitalerhöhung von ESA und EPLC, was eine extreme Verwässerung der Aktionäre von ESA und EPLC, die ihre Aktieneinheiten nicht in das Übernahmeangebot eingebracht haben, mit sich bringt. Darüber hinaus werden gleichartige Vorgänge der Schuldenkapitalisierung für EFL oder CTG und FM durchgeführt. *Die Rekapitalisierungsvorgänge sind im Abschnitt 5.3.7 des Registration Documents beschrieben (Seiten 29 und 30).*

Die Übersetzung des Registration Documents in die englische Sprache und die Kapitel der Emissionsbedingungen, welche die Ausgabe der Stammaktien der GET SA und der Aktienoptionen durch die GET SA sowie die Ausgabe der ORA durch EGP betreffen, stellen einen Prospekt im Sinne des Artikels 3 der Richtlinie 2003/71/EWG zum Zwecke der Notierung der Stammaktien der GET SA und der ORA auf der „Official List“ der United Kingdom Listing Authority und ihrer Zulassung zum Handel an der London Stock Exchange dar.

Überblick über die Eurotunnel-Gruppe und ausgewählte Finanzinformationen

Gemäß dem Vertrag von Canterbury und dem Konzessionsvertrag, welche die zwei wichtigsten Rechtstexte darstellen, denen der Aufbau und der Betrieb des Systems unterliegen, ist Eurotunnel zum Datum des Registration Documents der Tunnelbetreiber. Nach Umsetzung der Umorganisation wird der Betrieb des Tunnels an die Eurotunnel-Gruppe übertragen. FM und CTG werden in ihrer Eigenschaft als Konzessionsnehmer den Betrieb des Tunnels weiterhin sicherstellen.

Aufgrund der Pro-Forma-Information in Anhang VI zum Registration Document werden die Finanzschulden von Eurotunnel nach Abschluss der Umorganisation von 9,1 Milliarden Euro (zum 31. Dezember 2006) auf 4,3 Milliarden Euro (zum 31. Dezember 2006 Pro Forma) reduziert sein. Die Höhe der Zins- und Tilgungsleistungen bezüglich der Finanzverschuldung wird von 487 Millionen Euro (zum 31. Dezember 2006) auf 280 Millionen Euro (zum 31. Dezember 2006 Pro Forma) sinken. Das Ergebnis des Geschäftsjahrs 2006 (Verlust von 204 Millionen Euro) wird leicht positiv ausfallen (zum 31. Dezember 2006 Pro Forma). Die Auswirkungen der Mindest-Betriebslast auf das Betriebsergebnis des zum 31. Dezember 2006 abgeschlossenen Geschäftsjahrs belaufen sich auf 95 Millionen Euro.

Die Hauptrisiken im Zusammenhang mit der Umorganisation sind folgende:

- Würde die Umorganisation nicht durchgeführt, so würde sich dies sehr negativ auf die finanzielle Lage von Eurotunnel auswirken und ein Risiko für deren Fortbestand darstellen (siehe unten stehenden Hinweis);
- der Erfolg der Umsetzung der Umorganisation hängt von einer Anzahl von Faktoren ab, darunter einige, die von Eurotunnel nicht beeinflusst werden und auch nicht beeinflussbar sind (dies gilt insbesondere für den Erfolg des Übernahmeangebots);
- wenn das Übernahmeangebot positiv verläuft, werden diejenigen Inhaber von Aktieneinheiten, die diese nicht in das Übernahmeangebot eingebracht haben, in ESA und EPLC in der absoluten Minderheit sein;
- auch im Falle einer erfolgreichen Umsetzung der Reorganisation wird die Eurotunnel-Gruppe weiterhin bedeutende Finanzschulden haben, die sich auf insgesamt 4,164 Milliarden Euro belaufen;
- die Umsetzung der Umorganisation wird kurz- oder mittelfristig eine bedeutende, teilweise irreversible Verwässerung für die Aktionäre der GET SA zur Folge haben (*außer der Lektüre des entsprechenden Risikofaktors ist es zusätzlich empfehlenswert, den Abschnitt 22.1.2 des Registration Documents heranzuziehen, um die verschiedenen Hypothesen der Erhöhung oder Verminderung des Gewinns pro Aktie analysieren zu können*); und
- ab dem Closing werden bestimmte Beschlüsse des Verwaltungsrats der GET SA nur mit der Zustimmung bestimmter, von ENHC vorgeschlagener Verwaltungsratsmitglieder gefasst werden können.

Die Hauptrisiken im Zusammenhang mit dem Markt sind folgende:

- Risiko aufgrund der Verschuldung der Eurotunnel-Gruppe;
- Wechselkursrisiko der Eurotunnel-Gruppe; und
- Zinsrisiko der Eurotunnel-Gruppe.

Die Hauptrisiken im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der Eurotunnel-Gruppe sind folgende:

- der Umsatz der Eurotunnel-Gruppe wird, wie gegenwärtig bei Eurotunnel bereits der Fall, hauptsächlich von der Entwicklung des Verkehrs unter dem Ärmelkanal abhängen, der seinerseits von Faktoren abhängt, welche die Eurotunnel-Gruppe zum Großteil nicht beeinflussen kann;

- die Eurotunnel-Gruppe wird sich, wie gegenwärtig auch Eurotunnel, einer großen Konkurrenz gegenüber sehen;
- die Eurotunnel-Gruppe wird, wie gegenwärtig auch Eurotunnel, Risiken ausgesetzt sein, die der Betrieb von Infrastrukturen mit sich bringt;
- die Eurotunnel-Gruppe wird, wie auch gegenwärtig auch Eurotunnel, einem Terrorrisiko ausgesetzt sein; und
- die Eurotunnel Gruppe wird, wie gegenwärtig auch Eurotunnel, den Vorgaben des Nutzungsvertrags entsprechen müssen.

Alle diese Risiken, sowie die aufsichtsrechtlichen, sonstigen rechtlichen Risiken und die Modalitäten der Versicherungsdeckung, sind in Kapitel 4 des Registration Documents beschrieben (Seiten 7 bis 18).

Die Erhöhung des jeweiligen Anteils der Aktionäre am Eigenkapital der GET SA, der sich aus der Ablösung der ORA II in bar ergibt, ist von der jeweiligen Finanzierungsmethode zur Ablösung der ORA II abhängig.

Wie in Abschnitt 22.1.2(a) des Registration Documents angeführt, wäre die Erhöhung des jeweiligen Anteils der Aktionäre am Eigenkapital der GET SA—ohne Berücksichtigung der Ausübung der Aktienoptionen und der Durchführung einer Kapitalerhöhung—sehr gering, wenn die Ablösung der ORA II in bar ausschließlich durch den Mittelzufluss (*Cashflow*) erfolgen würde, der in Kapitel 14 des Registration Documents erwähnt wird. Die Erhöhung des jeweiligen Anteils der Aktionäre am Eigenkapital der GET SA würde ebenfalls gering bleiben (ca. 2% bei niedrigster Annahme)—ohne Berücksichtigung der Ausübung der Aktienoptionen und der Durchführung einer Kapitalerhöhung—wenn die Ablösung der ORA II in bar ausschließlich unter Verwendung einer genehmigten, zusätzlichen Verschuldung in Höhe von 330 Millionen Euro erfolgen würde. Die Erhöhung würde nur signifikant ausfallen, wenn die Ablösung der ORA II in bar unter Verwendung des Nettoertrags einer Kapitalerhöhung erfolgen würde (siehe dazu die Abschnitte 22.1.2(b) und (d) des Registration Documents).

HINWEIS

IM FALLE DES NICHTZUSTANDEKOMMENS DER UMORGANISATION WÄRE DIE WEITERFÜHRUNG DES BETRIEBS VON EUROTUNNEL NICHT GESICHERT.

EUROTUNNEL IST DER AUFFASUNG, DASS DAS UNTERNEHMEN IM FALLE DES SCHEITERNS DER UMSETZUNG DER UMORGANISATION NICHT IN DER LAGE WÄRE, DIE VERTRAGLICHEN ZAHLUNGSFRISTEN HINSICHTLICH DER GEGENWÄRTIGEN FINANZSCHULDEN EINZUHALTEN. EUROTUNNEL HAT IN DER VERGANGENHEIT VON DEN GESETZLICHEN BESTIMMUNGEN ZUM SCHUTZ VON UNTERNEHMEN IN SCHWIERIGKEITEN PROFITIERT. VOR DIESEM HINTERGRUND IST ES WAHRSCHEINLICH, DASS EIN SCHEITERN DER UMORGANISATION ZUR UMSETZUNG DES IM KONZESSIONSVERTRAG VORGESEHENEN SUBSTITUTIONSRECHTS ODER ZUR INSOLVENZ DER EUROTUNNEL-GESELLSCHAFTEN FÜHREN WÜRDÉ.

DIE ERFOLGREICHE UMSETZUNG DER UMORGANISATION HÄNGT VON EINER ANZAHL VON FAKTOREN AB, VON DENEN EUROTUNNEL EINIGE NICHT BEEINFLUSST UND AUCH NICHT BEEINFLUSSEN KANN. DIES GILT INSBESONDERE FÜR DEN ERFOLG DES ÜBERNAHMEANGEBOTS.

ZUSAMMENFASSUNG DER EMISSIONSBEDINGUNGEN

Kontext der Umorganisation

Die Emissionsbedingungen (Note d'Opération) und das Registration Document der GET SA und der EGP (wie jeweils nachstehend definiert), das am 21. März 2007 unter der Registrierungsnummer i.07-021 bei der *Autorité des marchés financiers* eingetragen worden ist sowie das Angebotsdokument in Bezug auf das Übernahmeangebot, welches am 3. April 2007 durch die *Autorité des marchés financiers* (*décision de conformité*) gebilligt worden ist - durch diese Billigungsentscheidung wurde gleichzeitig auch das Angebotsdokument (*visa*) unter der Referenznummer 2007-112 gebilligt - wurden im Rahmen der Umstrukturierung der gegenwärtigen Finanzschulden erstellt, welche sich zum 30. September 2006 auf 9,073 Milliarden Euro beliefen. Da Eurotunnel nicht in der Lage ist, ihren zukünftigen Verpflichtungen zur Rückzahlung des Kapitals und zur Zahlung der Zinsen aus den gegenwärtigen Finanzschulden nachzukommen, wurde diese Umorganisation für notwendig erachtet, um die Höhe dieser Finanzschulden maßgeblich zu senken und damit die Fortsetzung der wirtschaftlichen Tätigkeit zu ermöglichen und die beständige Entwicklung und die Stabilität des Unternehmens sowie die Erhaltung der Arbeitsplätze sicherzustellen.

In diesem Zusammenhang hat das Handelsgericht Paris mit Urteilen vom 2. August 2006 gemäß Artikel L. 620-1 ff. des französischen Handelsgesetzbuches (*Code de commerce*) ein Verfahren zur Ergreifung von Schutzmaßnahmen (*procédure de sauvegarde*) zugunsten der 17 Gesellschaften von Eurotunnel eingeleitet.

Ab diesem Datum wurden vom Vorstand von Eurotunnel auf Grundlage der Diskussionen und Verhandlungen mit einigen der wichtigsten Finanzgläubiger von Eurotunnel und mit Hilfe der gerichtlich eingesetzten Verwalter Restrukturierungsprojekte ausgearbeitet, die vorgestellt und dann mit den Hauptgläubigern von Eurotunnel diskutiert wurden.

Im Anschluss an diese Phase wurde der Entwurf des Sanierungsplans am 31. Oktober 2006 an die Gläubiger von Eurotunnel gesandt und dann durch einen Zusatz vom 24. November 2006 ergänzt.

Der Entwurf des Sanierungsplans wurde von den Ausschüssen der Kreditinstitute und den wichtigsten Lieferanten von Eurotunnel am 27. November 2006 sowie von den Inhabern von Obligationen, die sich am 14. Dezember 2006 versammelt hatten, genehmigt. Schließlich wurde der Sanierungsplan vom Handelsgericht Paris mit Urteil vom 15. Januar 2007 beschlossen. Die Umsetzung des Sanierungsplans erfolgt unter Aufsicht der für die Erfüllung des Plans zuständigen Ausschussmitglieder.

Wichtigste Modalitäten der Umorganisation

Der Sanierungsplan beinhaltet die finanziellen und rechtlichen Modalitäten der Umorganisation, von denen die wichtigsten im Folgenden beschrieben sind. Es ist vorgesehen, dass die Finanzschulden von Eurotunnel am Ende der Umorganisation auf 4,164 Milliarden Euro reduziert sind (außer dem Nominalwert der Wandelobligationen (ORA), die wie Eigenkapital behandelt werden); dies entspricht einem Abbau der gegenwärtigen Finanzschulden um ca. 54%.

Um das Ziel eines Abbaus der gegenwärtigen Finanzschulden zu erreichen, sieht der Sanierungsplan Folgendes vor:

- Errichtung einer neuen Konzernstruktur, insbesondere mit Gründung der Groupe Eurotunnel SA (GET SA), welche der Schwerpunkt der Umorganisation sein wird. Die Zulassung der Stammaktien der GET SA wird zum Handel auf dem Eurolist by Euronext™ Markt und als Zweitnotierung auf der „*Official List*“ der *United Kingdom Listing Authority* und zum Handel an der *London Stock Exchange* beantragt werden. Der Prospekt über die Zulassung der Stammaktien der GET SA zum Handel besteht aus dem Registration Document und aus Kapitel 1 der Emissionsbedingungen (Note d'Opération). *Die wichtigsten Informationen finanzieller und rechtlicher Art bezüglich der GET SA finden sich in den Kapiteln 6, 13, 15, 17, 19 und 22 des Registration Documents;*

- Abgabe des Übernahmeangebots durch die GET SA, wodurch es denjenigen Inhabern von Aktieneinheiten (die Aktien der Eurotunnel SA und Aktien der Eurotunnel plc repräsentieren), die dies wünschen, ermöglicht wird, Stammaktien und Aktienoptionen der GET SA im Austausch gegen diese Aktieneinheiten zu erhalten. *Die Modalitäten und die Bedingungen des Übernahmeangebots sind im Entwurf des Angebotsdokuments dargelegt. Die Emissionsbedingungen bezüglich der Stammaktien der GET AG und der Aktienoptionen werden aus Kapiteln 1 und 3 der Emissionsbedingungen bestehen;*
 - Aufnahme des langfristigen Darlehens durch France Manche SA (FM) und Eurotunnel Finance Ltd. (EFL) (diese Gesellschaften sind Darlehensnehmer der gegenwärtigen Finanzkredite), wodurch unter Berücksichtigung der verfügbaren Geldmittel Folgendes ermöglicht wird: (a) Refinanzierung der gegenwärtigen Finanzschulden bis zur Finanzschuld „Tier 2“; (b) Leistung der im Sanierungsplan vorgesehenen Barzahlungen an die Gläubiger der Finanzschuld „Tier 3“; (c) Leistung der im Sanierungsplan vorgesehenen Barzahlungen an die Inhaber von Obligationen; (d) Zahlung der für die gegenwärtige Schuld aufgelaufenen Zinsen unter den vom Sanierungsplan vorgesehenen Bedingungen und Grenzen; und (e) wird es der Eurotunnel-Gruppe ermöglicht, einen Geldbetrag von über 100 Millionen Euro zur Verfügung zu haben, der zur Deckung ihres Bedarfs an Betriebskapital einschließlich der Kosten der Umorganisation verwendet werden kann. *Das langfristige Darlehen ist im Abschnitt 5.3.4(a) des Registration Documents beschrieben (Seiten 24 bis 27);*
 - Ausgabe von Wandelobligationen (ORA) durch Eurotunnel Group UK plc. (EGP) mit einem Nennwert von insgesamt 571.042.351 Pfund Sterling und von 1.032.248.900 Euro. Deren wichtigste Eigenschaften sind die folgenden:
 - Die Wandelobligationen werden in zwei Serien aufgeteilt, ORA I und ORA II. Die ORA I sind nach Wahl von EGP nicht in bar ablösbar, während die ORA II nach Wahl von EGP in bar ablösbar sind;
 - der Rückkaufpreis der nach Wahl von EGP in bar abgelösten ORA II wird 140% ihres Nennwerts betragen;
 - die in bar ablösbaren ORA II verzinsen sich mit einem Zinssatz von 6% p. a., während die nicht in bar ablösbaren ORA I sich mit 3% p. a. verzinsen;
 - die ORA I werden automatisch in Stammaktien der GET SA eingetauscht, und zwar ein Teil im 13. Monat, ein Teil im 25. Monat und der Rest im 37. Monat nach dem Tag ihrer Emission;
 - die ORA II werden automatisch in Stammaktien der GET SA eingetauscht, wenn sie nicht schon vorher in bar abgelöst wurden, und zwar im 37. Monat nach dem Tag ihrer Emission;
 - die ORA werden im Rahmen der Umsetzung des Sanierungsplans zwischen
 - den Gläubigern der Finanzschuld „Tier 3“ in Höhe von 430.523.821,20 Pfund Sterling und 783.729.300 Euro als Gegenleistung für die Übertragung sämtlicher Forderungen aus dem Titel der Finanzschuld „Tier 3“ an EGP;
 - den Inhabern von Obligationen in Höhe von 104.827.423,80 Pfund Sterling und 183.547.200 Euro als Gegenleistung für die Übertragung sämtlicher Forderungen aus dem Titel der Obligationen an EGP; und
 - den Kapitalgebern der Baroption „Tier 3“ in Höhe von 35.691.106 Pfund Sterling und 64.972.400 Euro als Gegenleistung für ihre Obligationen aus dem Titel des Vertrags der Kapitalgeber der Baroption „Tier 3“.
- aufgeteilt;
- die Zulassung der ORA zum Handel am Eurolist by Euronext™ Markt wird beantragt werden. *Die wesentlichsten Eigenschaften der ORA sind in Kapitel 2 der Emissionsbedingungen beschrieben. Der Prospekt über die Zulassung der ORA zum Handel besteht aus dem Registration Document und aus Kapitel 2 der Emissionsbedingungen;*

- *die Modalitäten des Sanierungsplans betreffend die Rückführung der gegenwärtigen Finanzschulden sowie die Zuteilung der Wertpapiere und die Zahlungen, die im Rahmen der Umorganisation geleistet werden müssen, sind in Kapitel 5 des Registration Documents dargelegt (Seite 17);*
- *die Gewährung bestimmter Rechte durch die Vorzugsaktie der GET SA im Rahmen der Unternehmensverfassung der GET SA an die Eurotunnel NRS Holding Company (ENHC), eine Gesellschaft nach englischem Recht, deren Aktionäre die Gläubiger der Finanzschuld „Tier 3“ und die Inhaber der Obligationen, ursprüngliche Inhaber der ORA, sind. Diese Rechte sind in Abschnitt 17.1.1(a) „Mehrheitsregelung“ des Registration Documents beschrieben (Seiten 84 und 85);*
- *ein Mechanismus zur Monetarisierung der ORA, der es den Gläubigern der Schuld „Tier 3“, die dies wünschen, ermöglicht, die Baroption „Tier 3“ auszuüben anstatt ORA zu erhalten, und der es den anderen Gläubigern der Finanzschuld „Tier 3“ sowie den Inhabern der Obligationen ermöglicht, die entsprechende Barzahlung zu finanzieren, indem sie diejenigen ORA in bar zeichnen, auf die die Gläubiger der Finanzschuld „Tier 3“, welche die Baroption „Tier 3“ ausgeübt haben, ein Anrecht hatten. Im Rahmen der Monetarisierungsvorgänge können die ORA mit einem maximalen Nennwert von ca. 31,8 Millionen Pfund Sterling und 41,4 Millionen Euro als Ergebnis der Ausübung der Baroption „Tier 3“ durch einige Gläubiger der Finanzschuld „Tier 3“ von den Inhabern von Aktieneinheiten gezeichnet werden, die diese in das Übernahmeangebot einbringen. Die Monetarisierung ist in Abschnitt 5.3.5 des Registration Documents beschrieben (Seiten 28 und 29);*
- *Ausgabe von Aktienoptionen durch die GET SA, die es ermöglichen, Stammaktien der GET SA zu zeichnen, falls in der Eurotunnel-Gruppe eine Wertsteigerung festgestellt werden sollte. Die Zulassung der Aktienoptionen zum Handel am Eurolist by Euronext™ Markt wird beantragt, und die Aktienoptionen werden den Inhabern von Aktieneinheiten, die ihre Aktieneinheiten in das Übernahmeangebot einbringen, zu 55% und den Inhabern von Obligationen zu 45% zugeteilt. Die wichtigsten Eigenschaften der Aktienoptionen sind in Kapitel 3 der Emissionsbedingungen beschrieben; und*
- *zum Zweck der Wiederherstellung des Eigenkapitals von Eurotunnel SA (ESA) und Eurotunnel plc. (EPLC) eine Umorganisation der Kapitalstruktur von ESA und EPLC nach dem Übernahmeangebot durch die vollständige oder teilweise Kapitalisierung der Schuld, die EGP im Rahmen des Sanierungsplans übertragen wurde, durch EGP. Diese Schuldenkapitalisierung erfolgt in Form einer der EGP vorbehaltenen Kapitalerhöhung von ESA und EPLC, was eine extreme Verwässerung der Aktionäre von ESA und EPLC, die ihre Aktieneinheiten nicht in das Übernahmeangebot eingebracht haben, mit sich bringt. Darüber hinaus werden gleichartige Vorgänge der Schuldenkapitalisierung für EFL oder CTG und FM durchgeführt. Die Rekapitalisierungsvorgänge sind im Abschnitt 5.3.7 des Registration Documents beschrieben (Seiten 29 und 30).*

Das Registration Document und die Emissionsbedingungen, welche die Ausgabe der Stammaktien der GET SA und der Aktienoptionen durch die GET SA sowie die Ausgabe der ORA durch EGP betreffen, stellen einen Prospekt im Sinne des Artikels 3 der Richtlinie 2003/71/EWG dar.

Überblick über die Eurotunnel-Gruppe und ausgewählte Finanzinformationen

Gemäß dem Vertrag von Canterbury und dem Konzessionsvertrag, welche die zwei wichtigsten Rechtstexte darstellen, denen der Aufbau und der Betrieb des Systems unterliegen, ist Eurotunnel zum Zeitpunkt des Prospekts der Tunnelbetreiber. Nach Umsetzung der Umorganisation wird der Betrieb des Tunnels an die Eurotunnel-Gruppe übertragen. FM und CTG werden in ihrer Eigenschaft als Konzessionsnehmer den Betrieb des Tunnels weiterhin sicherstellen.

Aufgrund der Pro-Forma-Information in Anhang VI zum Registration Document werden die Finanzschulden von Eurotunnel nach Abschluss der Umorganisation von 9,1 Milliarden Euro (zum 31. Dezember 2006) auf 4,3 Milliarden Euro (zum 31. Dezember 2006 Pro Forma) reduziert sein. Die Höhe der Zins- und Tilgungsleistungen bezüglich der Finanzverschuldung wird von 487 Millionen Euro (zum 31. Dezember 2006) auf 280 Millionen Euro (zum 31. Dezember 2006 Pro Forma) sinken. Das Ergebnis des Geschäftsjahrs 2006 (Verlust von 204 Millionen Euro) wird leicht positiv ausfallen (zum 31. Dezember 2006 Pro Forma). Die Auswirkungen der Mindest-Betriebslast auf das

Betriebsergebnis des zum 31. Dezember 2006 abgeschlossenen Geschäftsjahrs belaufen sich auf 95 Millionen Euro.

Die Hauptrisiken im Zusammenhang mit der Umorganisation sind folgende:

- **Würde die Umorganisation nicht durchgeführt, so würde sich dies sehr negativ auf die finanzielle Lage von Eurotunnel auswirken und ein Risiko für deren Fortbestand darstellen (siehe unten stehenden Hinweis);**
- **der Erfolg der Umsetzung der Umorganisation hängt von einer Anzahl von Faktoren ab, darunter einige, die von Eurotunnel nicht beeinflusst werden und auch nicht beeinflussbar sind (dies gilt insbesondere für den Erfolg des Übernahmeangebots);**
- **wenn das Übernahmeangebot positiv verläuft, werden diejenigen Inhaber von Aktieneinheiten, die diese nicht in das Übernahmeangebot eingebracht haben, in ESA und EPLC in der absoluten Minderheit sein;**
- **auch im Falle einer erfolgreichen Umsetzung der Reorganisation wird die Eurotunnel-Gruppe weiterhin bedeutende Finanzschulden haben, die sich auf insgesamt 4,164 Milliarden Euro belaufen;**
- **die Umsetzung der Umorganisation wird kurz- oder mittelfristig eine bedeutende, teilweise irreversible Verwässerung für die Aktionäre der GET SA zur Folge haben (außer der Lektüre des entsprechenden Risikofaktors ist es zusätzlich empfehlenswert, den Abschnitt 22.1.2 des Registration Documents heranzuziehen, um die verschiedenen Hypothesen der Erhöhung oder Verminderung des Gewinns pro Aktie analysieren zu können); und**
- **ab dem Closing werden bestimmte Beschlüsse des Verwaltungsrats der GET SA nur mit der Zustimmung bestimmter, von ENHC vorgeschlagener Verwaltungsratsmitglieder gefasst werden können.**

Die Erhöhung des jeweiligen Anteils der Aktionäre am Eigenkapital der GET SA, der sich aus der Ablösung der ORA II in bar ergibt, ist von der jeweiligen Finanzierungsmethode zur Ablösung der ORA II abhängig.

Wie in Abschnitt 22.1.2(a) des Registration Documents angeführt, wäre die Erhöhung des jeweiligen Anteils der Aktionäre am Eigenkapital der GET SA—ohne Berücksichtigung der Ausübung der Aktienoptionen und der Durchführung einer Kapitalerhöhung—sehr gering, wenn die Ablösung der ORA II in bar ausschließlich durch den Mittelzufluss (*Cashflow*) erfolgen würde, der in Kapitel 14 des Registration Documents erwähnt wird. Die Erhöhung des jeweiligen Anteils der Aktionäre am Eigenkapital der GET SA würde ebenfalls gering bleiben (ca. 2% bei niedrigster Annahme)—ohne Berücksichtigung der Ausübung der Aktienoptionen und der Durchführung einer Kapitalerhöhung—wenn die Ablösung der ORA II in bar ausschließlich unter Verwendung einer genehmigten, zusätzlichen Verschuldung in Höhe von 330 Millionen Euro erfolgen würde. Die Erhöhung würde nur signifikant ausfallen, wenn die Ablösung der ORA II in bar unter Verwendung des Nettoertrags einer Kapitalerhöhung erfolgen würde (siehe dazu die Abschnitte 22.1.2(b) und (d) des Registration Documents).

Mitteilung an US-Inhaber von Aktieneinheiten

Das Übernahmeangebot bezieht sich auf die Wertpapiere französischer und britischer Unternehmen und unterliegt französischen und britischen Offenlegungspflichten, die von denjenigen in den Vereinigten Staaten von Amerika abweichen. Die in den Emissionsbedingungen (Note d'Opération), dem Registration Document und dem Angebotsdokument enthaltenen Finanzangaben wurden gemäß den in Frankreich und im Vereinigten Königreich geltenden Bilanzierungsstandards aufgestellt und sind deshalb möglicherweise nicht mit Finanzangaben von US-Unternehmen oder Unternehmen, deren Abschlüsse gemäß den in den Vereinigten Staaten allgemein anerkannten Bilanzierungsrichtlinien aufgestellt sind, vergleichbar.

US-Inhaber von Aktieneinheiten sehen sich unter Umständen Schwierigkeiten bei der Durchsetzung ihrer Rechte und Ansprüche aus wertpapierrechtlichen Gesetzen des US-Bundesrechts ausgesetzt, da die GET SA, EGP, ESA und EPLC in Nicht-US-Rechtsordnungen ansässig sind und einige oder alle ihrer Geschäftsführer und leitenden Angestellten unter Umständen in Nicht-US-Rechtsordnungen ansässig sind.

US-Inhaber von Aktieneinheiten sind möglicherweise nicht in der Lage, eine Nicht-US-Gesellschaft oder ihre Geschäftsführer oder leitenden Angestellten vor einem Nicht-US-Gericht wegen Verstößen gegen das US-Wertpapierrecht zu verklagen. Außerdem ist es unter Umständen schwierig, eine Nicht-US-Gesellschaft und die mit ihr verbundenen Unternehmen dazu zu verpflichten, sich dem Urteil eines US-Gerichts zu unterwerfen.

Weder die Stammaktien der GET SA, noch die Aktienoptionen oder die ORA sind oder werden nach dem US Securities Act von 1933 in der aktuellen Fassung (im Folgenden das **“US-Wertpapiergesetz”**) oder nach den Wertpapiergesetzen einzelner Rechtsordnungen der Vereinigten Staaten registriert. Weder die US Securities and Exchange Commission noch die Wertpapieraufsicht eines US-Bundesstaates hat für die in Verbindung mit dem Übernahmeangebot angebotenen Wertpapiere eine Genehmigung erteilt oder verweigert oder festgestellt, ob dieses Dokument den Tatsachen entspricht oder vollständig ist. Jede gegenteilige Angabe stellt in den Vereinigten Staaten von Amerika eine Straftat dar.

Die ORA dürfen nicht und werden nicht in den Vereinigten Staaten oder einer US-Person gemäß der Definition nach dem US-Wertpapiergesetz angeboten, verkauft oder übertragen werden, es sei denn, gemäß einer Ausnahme von den Registrierungspflichten nach dem US-Wertpapiergesetz oder gemäß einer Transaktion, für die die Registrierungspflichten nach dem US-Wertpapiergesetz nicht gelten, sowie nach der Bescheinigung als **“accredited investor”** gemäß der Definition entsprechend dem US-Wertpapiergesetz.

Aufgrund einer Befreiung von den Registrierungspflichten nach dem US-Wertpapiergesetz gemäß Rule 802 müssen die Stammaktien und die Aktienoptionen der GET SA nicht nach dem US-Wertpapiergesetz registriert werden.

Nach geltendem US-Wertpapierrecht gelten für Inhaber von Aktieneinheiten, die vor dem Closing-Tag **“verbundene Unternehmen”** der GET SA, EGP, ESA oder EPLC waren oder nach dem Closing-Tag **“verbundene Unternehmen”** der GET SA oder EGP sind, bestimmte Übertragungsbeschränkungen für die Stammaktien und Aktienoptionen der GET SA, die gemäß dem Übernahmeangebot erworben wurden. Nähere Einzelheiten über die Behandlung von ausländischen Inhabern von Aktieneinheiten im Rahmen des Übernahmeangebots finden sich in Teil A Kapitel 6 Ziffer 6 des Angebotsdokuments.

In die Zukunft gerichtete Aussagen

Die Emissionsbedingungen (Note d'Opération), das Registration Document und das Angebotsdokument, einschließlich der durch Bezugnahme in diese Dokumente aufgenommenen Angaben, können in die Zukunft gerichtete Aussagen (**“forward-looking statements”**) über die GET SA, EGP, ESA, EPLC und die Eurotunnel-Gruppe enthalten. Im Allgemeinen weisen die Wörter **“werden”, “können”, “sollten”, “weiterhin”, “glaubt”, “erwartet”, “beabsichtigt”, “annimmt”** oder ähnliche Ausdrücke auf in die Zukunft gerichtete Aussagen. Die in die Zukunft gerichteten Aussagen enthalten Risiken und Ungewissheiten, die dazu führen könnten, dass die tatsächlichen Ergebnisse erheblich von den in den Zukunft gerichteten Aussagen angegebenen abweichen. Viele dieser Risiken und Ungewissheiten beziehen sich auf Faktoren, die außerhalb des von den Gesellschaften genau zu bestimmenden oder einzuschätzenden Bereichs liegen, wie etwa künftige Marktbedingungen und das Verhalten anderer Marktteilnehmer, weshalb diese Aussagen nicht über Gebühr verlässlich sind. Die GET SA, EGP, ESA, EPLC

und die Eurotunnel-Gruppe übernehmen keine Verpflichtung und beabsichtigen nicht, diese in die Zukunft gerichteten Aussagen zu aktualisieren, sofern dies nicht nach geltendem Recht vorgeschrieben ist.

HINWEIS

IM FALLE DES NICHTZUSTANDEKOMMENS DER UMORGANISATION WÄRE DIE WEITERFÜHRUNG DES BETRIEBS VON EUROTUNNEL NICHT GESICHERT.

EUROTUNNEL IST DER AUFFASUNG, DASS DAS UNTERNEHMEN IM FALLE DES SCHEITERNS DER UMSETZUNG DER UMORGANISATION NICHT IN DER LAGE WÄRE, DIE VERTRAGLICHEN ZAHLUNGSFRISTEN HINSICHTLICH DER GEGENWÄRTIGEN FINANZSCHULDEN EINZUHALTEN. EUROTUNNEL HAT IN DER VERGANGENHEIT VON DEN GESETZLICHEN BESTIMMUNGEN ZUM SCHUTZ VON UNTERNEHMEN IN SCHWIERIGKEITEN PROFITIERT. VOR DIESEM HINTERGRUND IST ES WAHRSCHEINLICH, DASS EIN SCHEITERN DER UMORGANISATION ZUR UMSETZUNG DES IM KONZESSIONSVERTRAG VORGESEHENEN SUBSTITUTIONSRECHTS ODER ZUR INSOLVENZ DER EUROTUNNEL-GESELLSCHAFTEN FÜHREN WÜRD.

DIE ERFOLGREICHE UMSETZUNG DER UMORGANISATION HÄNGT VON EINER ANZAHL VON FAKTOREN AB, VON DENEN EUROTUNNEL EINIGE NICHT BEEINFLUSST UND AUCH NICHT BEEINFLUSSEN KANN. DIES GILT INSBESONDERE FÜR DEN ERFOLG DES ÜBERNAHMEANGEBOTS.

